

## Hinweis für den/die Antragsteller/in

Bitte unterstützen Sie uns bei der schnellstmöglichen Bearbeitung Ihres Antrags, indem Sie diesen vollständig ausfüllen und möglichst eigenhändig unterschreiben.

Zum Nachweis benötigen wir eine Kopie der **Sterbeurkunde**.

Das Sterbegeld wird dem Hinterbliebenen ausgezahlt, der nachweislich (durch eine **Kopie der Rechnung des Bestattungsinstituts**) die Bestattungskosten getragen hat.

## Angaben zum GdS-Mitglied, für das Sterbegeld nach den Sozialleistungs-Richtlinien der GdS beantragt wird:

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Name, Vorname		GdS-Mitgliedsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Dienststellung	zuletzt beschäftigt bei	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
geboren	verstorben	GdS-Mitglied seit

## Antragsteller/in:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Verwandtschaftsverhältnis des Antragstellers zum Verstorbenen
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

## Diesen Kasten nur ausfüllen, wenn das GdS-Mitglied vor Vollendung des 45. Lebensjahres verstorben ist!

Ich beantrage das **GdS-Witwen-/Witwer- und/oder Waisengeld** für nebenstehende Person/en

<input type="text"/>		
Witwe/Witwer: Name, Vorname		
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
<b>Waisen:</b> Name, Vorname	Geburtsdatum	Schul-/ Berufsausbildung *
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

\*) Angaben nur erforderlich für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen ist die Art und Dauer der Ausbildung anzugeben.

## Ich bitte, die Sozialleistungen auf folgendes Konto zu überweisen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bank	Kontoinhaber
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Unterschrift

## I. Allgemeines

### § 1 Zielsetzung

Die Sozialleistungen der GdS dienen der kollegialen Hilfe für die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Sie sind keine selbständigen Kasseneinrichtungen. Die Leistungen sind freiwillig und werden aus eigenen Mitteln der Gewerkschaft der Sozialversicherung gewährt.

### § 2 Gemeinsame Vorschriften

(1) Sozialleistungen nach diesen Richtlinien werden vom Beginn der Mitgliedschaft an gewährt. Mitgliedszeiten in anderen Gewerkschaften werden beim unmittelbaren Übertritt voll, bei einer Unterbrechung zur Hälfte angerechnet. Frühere Mitgliedszeiten in der GdS und ihren Vorgängerorganisationen werden voll angerechnet. Mitgliedszeiten, für die die Anrechnung beantragt wird, sollen beim Beitritt nachgewiesen werden. Wird der Beitritt erst im Ruhestand erklärt, werden Mitgliedszeiten nach Satz 2 nicht angerechnet.

(2) Leistungen nach diesen Richtlinien werden nicht gewährt, wenn das Mitglied geringere als die satzungsmäßig vorgeschriebenen Beiträge geleistet hat oder mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand war. Fällt der Leistungsfall in eine beitragsfreie Mitgliedschaftszeit, werden die Leistungen nach dem zuletzt gezahlten Beitrag bemessen, bzw. nach dem Beitrag, der nach Ablauf der gewährten Beitragsfreiheit an die GdS zu zahlen wäre.

(3) Die Sozialleistungen sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes zu beantragen. Beizufügen sind:

- eine Sterbeurkunde,
- Nachweise über die letzte Gehaltszahlung,
- die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Bestattungskosten getragen hat,
- in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sich ein über 18 Jahre altes Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(4) Das Witwen-, Witwer- und Waisengeld wird jeweils zu Beginn des laufenden Monats ausgezahlt. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss bewilligt werden.

## II. Sterbegeld

### § 3 Voraussetzungen und Höhe

(1) Die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder erhalten ein Sterbegeld, das sich nach der Mitgliederdauer und dem Beitrag richtet.

(2) Das Sterbegeld beträgt bei einer Mindestdauer bis zu 5 Jahren das Zwanzigfache, von mehr als 5 bis 10 Jahren das Dreißigfache, von mehr als 10 bis 20 Jahren das Vierzigfache, von mehr als 20 bis 40 Jahren das Fünfzigfache, von mehr als 40 Jahren das Sechzigfache des Monatsbeitrages, der im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor dem Ableben entrichtet worden ist.

### § 4 Empfangsberechtigte

Das Sterbegeld wird dem Hinterbliebenen gezahlt, der nachweislich die Kosten der Bestattung getragen hat.

## III. Witwen-, Witwer- und Waisengeld

### § 5 Zweckbestimmung

Das Witwen-, Witwer- und Waisengeld dient der zusätzlichen Sicherung der Mitglieder und ihrer Familien während eines Lebensabschnitts, in dem beim Ableben des Mitgliedes die Versorgungs- oder Rentenleistung für die Hinterbliebenen in der Regel noch besonders niedrig sind. Das GdS-Witwen-, Witwer- oder Waisengeld soll in diesen Fällen finanzielle Schwierigkeiten vermindern und den Übergang in die veränderten Lebensverhältnisse erleichtern.

### § 6 Voraussetzungen

Leistungen nach den folgenden Vorschriften werden beim Ableben eines Mitgliedes gewährt, das am Todestage das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### § 7 Witwengeld

- Die Witwe eines Mitgliedes erhält Witwengeld.
- Das Witwengeld wird für die Dauer eines Jahres gezahlt. Es beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat folgt.
- Das Witwengeld beträgt:

bei einer Mitgliedszeit	beim Ableben des Mitgliedes vor vollendetem			
	30.	35.	40.	45. Lebensj.
bis zu 5 Jahren	120 €	90 €	60 €	30 € monatl.
bis zu 10 Jahren	180 €	135 €	90 €	45 € monatl.
über 10 Jahre	240 €	180 €	120 €	60 € monatl.

### § 8 Witwengeld

Die Leistungen nach § 7 werden auch dem Witwer eines Mitgliedes gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene hatte

### § 9 Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Leistungen nach § 7 werden auch dem eingetragenen Lebenspartner eines Mitgliedes gezahlt.

### § 10 Waisengeld

(1) Waisengeld erhalten im Rahmen des Abs. 3 nach dem Tode eines Mitglieds seine Kinder (Abs. 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Als Kinder gelten:

- eheliche Kinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- an Kindes Statt angenommene Kinder,
- Stiefkinder, wenn das Mitglied sie in seinem Haushalt aufgenommen hatte,
- Pflegekinder und Enkel, wenn das Mitglied sie in seiner Wohnung aufgenommen und überwiegend unterhalten hatte,
- Nichteheliche Kinder eines weiblichen Mitglieds
- nichteheliche Kinder eines männlichen Mitglieds, wenn seine Vaterschaft festgestellt war und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hatte oder nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente gezahlt hat.

(3) Das Waisengeld wird für die Dauer eines Jahres gezahlt. Es beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

(4) Das Waisengeld beträgt bei einer Mitgliedszeit

bis zu 5 Jahren	15 € monatlich,
bis zu 10 Jahren	30 € monatlich,
über 10 Jahren	45 € monatlich.

## IV. Rechtsmittel

### § 11 Rechtsnatur und Zuständigkeit

(1) Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bei Streitigkeiten entscheidet der Bundesvorsitzende. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Einspruch an den Bundesvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 12 Sonderregelungen für Mitglieder im Ruhestand

Diese Richtlinien gelten nicht für Mitglieder im Ruhestand, die nach Übergangsregelungen einen besonderen Pensionärsbeitrag entrichteten. Soweit mit diesem Pensionärsbeitrag Sterbegeldansprüche verbunden waren, bleiben diese Ansprüche erhalten.

### § 13 Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Sozialleistungen gelten ab 1. Juli 2014; sie treten an die Stelle der Richtlinien vom 1. Januar 2002. Beschlossen vom Bundeshauptvorstand am 14. Mai 2014 in Berlin.